

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

K 549

Hamburg, den 26. Oktober 1959
Kö/Le.

Vfg.

1.) Herren

Rechtsanwälte und Notare
Dr. Mich e l s,
Dr. D a h l f e l d
D u i s b u r g
Am Buchenbaum 2



Betr.: Rückerstattungssache Ann Siera
nach den Eheleuten Fedor Krebs und Frau Else geb. Kraft

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.10.1959 - Dr.D./S. (eig)

Die von mir durchgeführten Ermittlungen wegen des Umzugsgutes der Obengenannten haben zu folgendem Ergebnis geführt :

Aus einer hier vorliegenden Liste über durchgeführte Versteigerungen des hiesigen Auktionators Schlüter ergibt sich, dass auf den Namen Krebs nachstehende Versteigerungen durchgeführt worden sind :

Lfd. Nr.	Erlös	RM
346		55,75 ✓
" " 346a	" "	1.873,20 ✓
" " 346b	" "	8.263,50 ✓

Ob diese Versteigerungen mit dem Umzugsgut der Eheleute Krebs zusammenhängen, vermag ich von hier aus nicht aufzuklären.

Die Versteigerungsprotokolle sind beim Auktionator Schlüter, Hamburg 36, Valentinskamp, noch vorhanden. Ich gebe anheim, sie dort anzufordern.

2.) Zda.

I. A.
(Friemert)
Oberregierungsrat

26. OKT. 1959

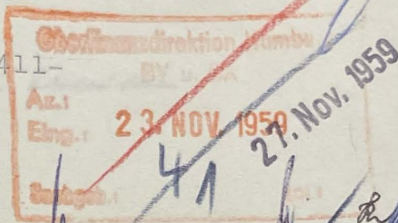
Dr. Michels Dr. Dahlfeld Konrad
Rechtsanwälte und Notare Rechtsanwalt

51

Telefon 21251/52 · Postscheckkonto Essen Nr. 859 · Bankkonten: Landeszentralbank Nr. 9511, Nationalbank Nr. 13771
Stadtparkasse Nr. 8906

Duisburg, den 21. November 1959
Am Buchenbaum 42 (Ecke Mercatorstraße, Haus der WAZ)
Dr.D./S./Eig.

An
Oberfinanzdirektion -K Allgemein- BV 411-
H a m b u r g 13
Magdalenenstraße 64a



Betr.: Rückerstattungssache Ann S i e r a geb. Krebs
nach den Eheleuten Fedor und Else Krebs geb. Kraft.

Wir danken verbindlich für die dortige Mitteilung vom 26. Oktober 1959, worauf wir uns an den Auktionator, Herrn Schlüter in Hamburg gewandt haben.

Wir erhalten leider von ihm die Mitteilung, aus seinen Unterlagen, die der Oberfinanzdirektion in Hamburg vorlägen, ginge nicht hervor, ob es sich bei den Erlösen aus dem Umzugsgut um das Eigentum der Eheleute Fedor und Else Krebs aus Leipzig gehandelt habe.

Läßt sich vielleicht feststellen, ob gegenüber der Oberfinanzdirektion Hamburg Rückerstattungsansprüche wegen eines einer Familie Krebs entzogenen Umzugsgutes schweben? Wir möchten annehmen, daß die Erlöse aus den Versteigerungen zugunsten des Deutschen Reiches über die Oberfinanzdirektion Hamburg vereinnahmt worden sind. Falls darüber noch Unterlagen vorhanden sind, sollte man annehmen, daß bei den Buchungen nicht nur der Name Krebs erscheint, sondern doch wohl auch der Vorname. Wir wären daher im Interesse der Rückerstattungsberechtigten dankbar, wenn uns die Oberfinanzdirektion Hamburg bei der Aufklärung des Sachverhaltes weiter unterstützen würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1. Vorig. beigef.

2. Vfg. Bes. 2. d. A.

FA. 8/12 19

(Friedmann/ORA)

Durchschrift
Oberfinanzdirektion Hamburg

- K 549 - UA 1 - BV 44/441 -

Hamburg 13, den 10. Mai 1961
Harvestehuder Weg 14
Tel.: 441291 App. 53

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit zwei begl. Durchschriften)

Anl.: Bl. 3 bis 7 der Gerichtsakte

In der Rückerstattungssache

- Z 26 019 -1-

Fedor und Else Krebs
geb. Kraft Nachlaß
(RAe. Dres. Michels und
Dahlfeld)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

besitzt die Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanz-
direktion Hamburg keine Unterlagen über eine Entziehung des
beanspruchten Umzugsgutes. Bekannt sind nur die allgemein auf
den Namen "Krebs" erzielten Erlöse (siehe Bl. 7 der Gerichtsakte).

Die Antragsteller mögen angeben, welcher Hamburger Spediteur mit
der Versendung beauftragt war und auf Grund welcher Tatsachen
und Unterlagen angenommen werden kann, daß der Lift Hamburg
erreicht hat und dort liegen geblieben ist. Kann die Markierung
des Lifts angegeben werden? Wohin wollten die Erblasser aus-
wandern? Welches war der Bestimmungshafen?

Es wird weiterhin angeregt, beim Haupttreuhänder für Rücker-
stattung in Berlin anzufragen, ob dort Vorgänge, die die
Erblasser betreffen, vorhanden sind.

Vorsorglich wird

dem Rückerstattungsantrag widersprochen.

Die o.a. Unterlagen werden anliegend zurückgereicht.

Im Auftrag

K l e n n e r

(Klenner)
Referent

Verpflicht

6

Nur von der Entschädigungsbehörde auszufüllen:

(Eingangsstempel)

Verwaltungsamt
für die Entschädigungen
10. NOV. 1969
Anlagen

mit Anlagen

Nr.

Empfangsbestätigung erteilt am

Vor Ausfüllung Anleitung lesen!

In Maschinen- oder Blockschrift ausfüllen!

Nichtzutreffendes streichen!

Antrag

auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559)

A

I. Berechtigte(r)

1. Name: SIERA geborene KREBS
Vornamen: Ann (vorm. Annie Olga)
Geburtstag und -ort (Kreis, Land): 21. April 1921 in Leipzig/Sachsen Jetziger Wohnort / Sitz (Kreis, Land): 4610 42 Angeles Vista Boulevard Los Angeles 43, California, USA
(Straße und Haus-Nr.)

Familienstand: ~~XXX~~ / verh. ~~XXXX~~ / ~~XXXXX~~

Anzahl der Kinder: keine Alter der Kinder:

Staatsangehörigkeit: frühere: deutsch jetzige: USA

2. Beruf:

Erlerner Beruf:

Jetzige berufliche Tätigkeit: Geschäftsfrau/Kinderconfection

ja / ~~XXXX~~

3. Sind Sie selbst verfolgt worden?

Wenn ja:
Aus Gründen der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse oder des Glaubens ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

ja ~~XXXX~~

4. Leiten Sie Ihre Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen ab?

Ihr Familien- oder Rechtsverhältnis zum Verfolgten:
Tochter

II. Verfolgte(r)

(Nur auszufüllen, wenn Berechtigte(r) [s. Abschnitt A I, 1] Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen [s. Abschnitt A I, 4] ableitet)

1. Name: Krebs und Else Krebs geborene Kraft

Vornamen: Fedor und Else Letzter Wohnort / Sitz (Kreis, Land): Leipzig, Sachsen

Geburtstag und -ort (Kreis, Land): 18.8.1883 Tarnowitz/Oberschlesien

3.9.1892 Stassfurt-Anhalt (Mutter) Humboldtstraße 12a
(Straße und Haus-Nr.)

gestorben am: in Deportation

in (Kreis, Land): unbekannt

Staatsangehörigkeit: frühere:

letzte: deutsch

2. Beruf

Erlerner Beruf: Gastwirt

Letzte berufliche Tätigkeit: Restaurateur

3. Verfolgt ~~aus Gründen der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder~~ aus Gründen der Rasse oder des Glaubens ~~oder der Weltanschauung~~

Dr. Gert Dahlfeld
Rechtsanwalt und Notar
Duisburg, Am Buchenbaum 42
Telefon 21291/82

28. Juni 1961

11.

Dr.D./W./eig.



In der Rückerstattungssache
Erben K r e b s .//. Deutsches Reich
(Antragsteller Siera und Leisner)
- Z 26 019 -

/ überreichen wir anliegend eidesstattliche Versicherungen der beiden Antragstellerinnen, von denen die Unterschrift der Miterbin Ann Siera vom deutschen Konsulat in San Francisco am 24. Februar 1961 beglaubigt wurde.

// Die Antragstellerinnen haben sich auf Briefe der verstorbenen Eltern bezogen, die im Original und in beglaubigten Fotokopien beiliegen.

Da die Antragstellerinnen bereits ausgewandert waren, beabsichtigten die Eltern gleichfalls die Auswanderung. Das Bestimmungsziel werden wir noch mitteilen. Wesentlich ist besonders der Brief vom 2. April 1939, aus dem wir wörtlich wiederholen:

" Montag kommt alles in den Lift, welcher nach d. Freihafen Hamburg geht, "

Wir glauben nicht, daß den Kindern der Name des Spediteurs bekannt geworden ist,

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1

da die Eltern ihn in dem Schreiben nicht genannt haben.
 Nachdem uns die Oberfinanzdirektion Hamburg bei unseren Bemühungen, den Sachverhalt aufzuklären, unterstützt hatte, haben wir bei dem Auktionator Schlüter, Hamburg, angefragt. Wir erhielten das in Fotokopie beiliegende Schreiben vom 12. November 1959, wonach leider Vornamen bei den Erlösen Krebs nicht angegeben waren. Wir bitten daher die Oberfinanzdirektion um Nachprüfung, ob die mit dortigem Schreiben vom 26. Oktober 1959 erlösten Beträge bereits anderweitig in Anspruch genommen worden sind. Auch an diesem Umstand läßt sich ein Schluss rechtfertigen, wonach es sich um den Erlös der ganz sicher in Hamburg erfaßten und verwerteten Lifte gehandelt hat.

Bl. 46A

Wir bitten jedoch, das Verfahren noch begrenzte Zeit ruhen zu lassen. Das Amtsgericht in Hamburg, an das der Erbscheinantrag vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg abgegeben wurde, will anscheinend ohne förmliches Todeserklärungsverfahren die beantragten Erbscheine nicht erteilen. Bis zur Vorlage der Erbscheine wird daher unvermeidlich eine gewisse Zeit vergehen. Wir bitten daher, auch die Anträge nicht an die Wiedergutmachungskammer abzugeben, da wir hoffen, eine vergleichsweise Regelung hereibeführen zu können.

//// Beglaubigte Fotokopien der im Schriftsatz genannten Unterlagen sind mit der Bitte um Zustellung beigelegt.

Beglaubigte Abschrift ist beigelegt.

Beglaubigte
 Rechtsanwalt.

gez. Dr. Dahlfeld
 Rechtsanwalt.

ann siera
 13400 pastel lane
 mountain view, california

Schilderung ueber Wohnungseinrichtung unserer Eltern, FEDOR und ELSE KREBS, wohnhaft z.Zt. Humboldtstrasse 12a, Leipzig, Deutschland, die wir folgendermassen in Erinnerung haben:

1. Ein grosses Eltern Schlafzimmer aus weisser Buche, complete mit Nachttischen und Schraenken, Doppelwaschtisch aus Marmor in anliegenden Ankleideraum.
2. Ein Kinderzimmer aus weissen Schleiflack, 2 Betten aus weissgelacktem Metall mit 2 Nachttischen und Toilettentisch, nebst grossem Kleiderschrank.
3. Ein Esszimmer aus schwarzer Eiche, grosses Buffet und Kredens mit Glasschiebetuereen. Grosser Ausziehtisch, mit 6 Leder bezogenen Stuehlen. Buffet und Kredens waren vollgestellt mit feinem Porcellan, Silber und Kristall, besonders 12 wertvolle Kristall Roemer in praechtigen bunten Farben, an die wir uns noch so genau erinnern.
4. Ein Herrenzimmer aus dunkler Eiche, mit grossem Buecherschrank mit geschliffenen Glasscheiben, Schreibtisch und Sessel, 3 Lederklubsessel, runder Rauchtisch antik mit goldmetal Platte. 1 Reise Schreibmaschine, 1 modernes Radio mit anschliessendem Grammophon.
5. Die Kueche fuer damalige Verhaeltnisse sehr modern eingerichtet mit eingebauten Schraenken, Gas-Back und Koch Ofen, Frigidaire und alles was dazugehoerte.

In saemtlichen Raemen lagen schwere echte Teppiche und Bruecken und an den Waenden hatten wir gute Oelgemaelde und Radierungen von anerkannten Kuenstlern. Im Esszimmer stand ausserdem noch unser Klavier.

Unsere Mutter hatte einen langen schwarzen Persianer Mantel und einen nach Mass angefertigten Stoffmantel mit grossem schwarzen Beaver Kragen. Vater hatte einen Herrenpelz.

All diese Sachen bis auf wenige, die mit in ihre kleinere moeblierte Wohnung gingen, wurden nebst dem grossten Teil, der sehr reichlichen und guten Garderobe meiner Eltern, nebst ihrer feinen Waesche in einen grossen Lift verpackt, dies wird bestaetigt in Briefen meiner Eltern datiert Leipzig 2.4.39. wo folgender Satz steht: " Gestern und Freitag waren schwere Tage wo nun alles gepackt haben und Montag kommt alles in den Lift, welcher nach dem Freihafen Hamburg geht. " Auf Seite 2: " Wir wollen doch den Lift unbedingt mitnehmen damit uns spaeter wenigstens ein bescheidenes Heim einrichten koennen."

Fotsetzung: "einrichten koennen."

Brief vom 27.3.39. Leipzig : " Wir bekamen heute die Packerlaubnis und hoffen Sonnabend zu packen, dann werde ich alles fuer unsere Auswanderung in die Wege leiten" Mutti: " Diese Woche haben wir noch viel Arbeit und koennt an uns denken. Sonnabend wird soweit alles gepackt und Montag frueh kommt es in den Lift."

Dieser Lift wurde also nach Hamburg verschickt, wo dieser auf Weiterbefoerderung umsonst wartete und so in die Haende von Unberechtigten fiel. Auch die letzten Besitztuemer , die meine Eltern zuruecklassen mussten, als man sie ploetzlich deportierte, in ihrer letzten Wohnung und auch diese wurden in den Besitz von Unbefugten gebracht.

Leider ist es uns unmoeglich obige Verluste in Summen umzulegen, da wir zu junge Kinder waren, um diesen Zusammenhang mit unserer Wohnung und mit allem was uns gehoerte, an Werte zu denken. Der Kummer und Schmerz der mit all diesen Erinnerungen geht, ist kaum zu beschreiben.....

Unterschrift: *X Edith Leisner*
Edith Leisner geb. Krebs

Datum: Los Angeles
X February 22, 1961

Eidesstaatliche Erklaerung ---

Unterschrift: *Ann Siera geb. Krebs*
Ann Siera geb. Krebs

Datum: San Francisco, 24. FEB. 1961

Ann Siera, geb. Krebs
13400 Pastel Lane
Mountain View, California

wurde über die rechtliche Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung belehrt. ~~XXXXX~~/Ihre eigenhändige , neben- bzw. vorstehende vor mir vollzogene Unterschrift wird hiermit beglaubigt.

San Francisco, den 24. Februar 1961

Beurk.Reg.
Nr. 168/61
Geb.frei (WGM) Konsulatssekretär . .
beim Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland

Beglaubigt:
[Signature]
Rechtsanwalt.

V f g .

Geschrieben 10. 13/7.61
Gelesen 12. " "
Abgesandt 17. JULI 1961

1.) An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg
H a m b u r g 3 6

(mit 2 begl. Durchschriften)

3x/ka

Carl F. Schlüter

KUNST- UND AUKTIONSALE
Auktionator u. Taxator

AUSSTELLUNGS- UND VERSTEIGERUNGS-SALE
HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74
KUNST- UND AUSSTELLUNGS-SALE
HAMBURG 1, BALLINDAMM 14-15

BRIEFANSCHRIFT: HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74

Telegramme:
Auctionarius
Telefon: 34 74 43/44, 34 79 48

21.

Bank:
Commerzbank A.G.,
Hamburg
Dep.-Kasse 38, Gänsemarkt
Postcheck:
Hamburg 529 94

Hamburg, den 12. Nov. 1959

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Michels, Dr. Dahlfeld
u. Konrad

D u i s b u r g
Am Buchenbaum 42

Eingegangen:
13. NOV. 1959
Beantw. Erledigt

Sehr geehrte Herren!

Auf Ihr Schreiben vom 9. d. M. in der Rückerstat-
tungssache Anne Siera teile ich Ihnen mit, daß aus meinen Unterlagen,
die ich - wie Sie wissen - bereits der Oberfinanzdirektion Hamburg
zur Verfügung gestellt habe, nicht hervorgeht, ob es sich bei diesen
Versteigerungen um das Umzugsgut der Eheleute Fedor u. Else Krebs
handelt.

Meine Abrechnungskopien lauten lediglich auf den Namen Krebs ohne
nähere Angaben der Vornamen oder Adresse.

Beglaubigt:

Hochachtungsvoll
Carl F. Schlüter
ppa.

Rechtsanwalt.

Versteigerungen von Erzeugnissen der Kunst und des Handwerks und Urkunden und Zertifikate
Nachabregulierungen - Inventarisierungen - Sachverständigenstellen

Vorsorglich ~~mit~~ dem Rückerstattungsantrag ~~noch~~ widersprochen ^{weiterhin} werden.

* Falls die Richtigstellereinsichten die Versteigerungsprotokolle bereits
kennen sind diese das Hauptgut der Sache Im Auftrag
dieser betreffen, so mögen sie versuchen, < >

2.) Z.d.A. - UA 1 -

(Klenner)
Referent

durch eines stellvertret. Ermächtigten von
Kunzen (die Identität) zu belegen,

308
13.7.61

17. JULI 1961

Oberfinanzdirektion Hamburg

Wiedergutmachungsamt
- K 549 - UA 1 - BV 44/441 -

Hamburg, den 14. Juli 1961

Geschäfts-Nr. 2 26 019 - 1-

Hamburg App. 53
Sie Büro: Magdalenenstr. 64a+b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36
Sievekingplatz

(mit 2 begl. Durchschriften)

Hamburg App. 53
21. JULI 1961
2597

In der Rückerstattungsache

Erben nach Fedor Krebs u.
Elise geb. Kraft

-726 019 - 1-

Deutsches Reich

Fedor und Elise Krebs
geb. Kraft Nachlass

(RAe. Dres. Michels und
Dahlfedl)

(OPD Hamburg)

wird die Verfügung mitgeteilt, dass die im diesseitigen Schreiben vom 26.10.1959 aufgeführten Beträge, soweit festgestellt werden konnte, anderweitig noch nicht beansprucht worden sind. Das Gericht wird gebeten, die Versteigerungsprotokolle Schlüter anzufordern. Gleichzeitig mögen die Antragstellerinnen markante Gegenstände benennen, die in dem Lift hätten verpackt sein müssen.

Das Gericht wird gebeten, die Versteigerungsprotokolle Schlüter anzufordern. Gleichzeitig mögen die Antragstellerinnen markante Gegenstände benennen, die in dem Lift hätten verpackt sein müssen.

Das Obergericht hat kürzlich (Beschlüsse vom 12. Juni 1961 - 5 Wis 42/61 - und vom 23. Juni 1961 - 5 Wis 46/61) entschieden, dass die Antragstellerinnen die Versteigerungsprotokolle bereits kennen und diese das Umzugsgut der Erblasser betreffen, so mögen sie versuchen, die Identität durch eidesstattliche Erklärungen von Zeugen zu belegen.

so mögen sie versuchen, die Identität durch eidesstattliche Erklärungen von Zeugen zu belegen. zunächst zur Frage der Rechtszeit der Anmeldung binnen 3 Monaten Stellung zu nehmen.

Vorsorglich wird dem Rückerstattungsantrag weiterhin widersprochen.

Die Geschäftsstelle
Ulrich
Justizangestellte

Im Auftrag

K l e n n e r

(Klenner)
Referent

zu veranlassen
in allen UA
angebracht.
112 UA - UA
24

25/7/61



21. ab 25
21. SEP. 1961

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. B.
Az.:
Eing.: 19. SEP. 1961
Suchgsh. 44. sep. 1961

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Hamburg, den 13. Sept. 1961
B5.

Z 26 019 -1-

Beschluß

In der Rückerstattungssache

1. Ann S i e r a geb. Krebs,
4610 1/2 Angeles Vista Boulevard, Los Angeles 43, Calif./
USA.,
2. Edith L e i s n e r geb. Krebs,
551 No. Flores Street, Los Angeles 48, Calif./USA.,
- als Erben nach Fedor K r e b s und
Else geb. Kraft -

Antragstellerinnen,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte und Notar Dres. Michels
und Dahlfeld, Duisburg, Am Buchenbaum 2,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
Aktenzeichen: - K 549 - UA 1 - Bv 44/441 -

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg durch Landgerichtsrat Dr. Meyer-Stapelfeld:

- I. Der Anspruch der Antragstellerinnen wegen unge-
rechtfertigter Entziehung von Unzugsgut wird
mangels rechtswirksamer Anmeldung zurückgewiesen.

- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Die Anmeldung der Antragstellerinnen wegen Schaden an
Eigentum und Vermögen ist am 23. September 1955 bei der
Regierung Hannover und am 11. Januar 1957 beim Regierungs-
präsidenten Hildesheim - Entschädigungsbehörde - frist-
gerecht eingegangen. Hinsichtlich der hier anhängigen
Ansprüche haben die Antragstellerinnen den Anspruch
nach dem 1. April 1959 substantiiert. Erst mit Schriftsatz
ihrer Bevollmächtigten vom 21. November 1959 wurde von

dem

M.
b) Der Antrag abgelehnt
3) Keine Rechtsmittel
3) Ho. am 10.1.62
bei Bv 441 vom 2/9.61
(Schlußöff.)

20/9/61
Klemer
L 20/9.

dem Umzugsgut als Wohnungseinrichtung gesprochen. Gemäß § 30 Abs. 4 BRUG sind die Ansprüche über das Verwaltungsamt für innere Restitutionsen, Stadthagen, an das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg, abgegeben worden. Weitere Anmeldungen liegen nicht vor.

Die Ansprüche entbehren einer rechtswirksamen Anmeldung und sind gemäß Art. 54 Abs. 2 REG zurückzuweisen.

Nach Art. 50 Abs. 1 REG muss die Anmeldung genügend Einzelheiten enthalten, um das allgemeine Wesen und den Umfang der Ansprüche erkennbar zu machen. Fehlt es daran, so ist dieser Mangel nach Ablauf der Anmeldefrist (§ 27 BRUG) entgegen Art. 50 Abs. 2 und 5 REG nicht heilbar. Das gilt trotz § 30 BRUG auch für Anmeldungen, die zunächst im Entschädigungsverfahren erfolgten (vgl. die Beschlüsse des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 12. Juni 1961 - 5 WiS 42/61 - und vom 23. Juni 1961 - 5 WiS 46/61-).

Zu Unrecht berufen sich die Antragstellerinnen darauf, dass sie in ihrer fristgerechten Anmeldung im Entschädigungsverfahren auf § 20 des BEG in der Fassung vom 18. September 1953 Bezug genommen haben, in welchem eine Pauschalentschädigung für Hausratschäden vorgesehen war, und zwar schon deshalb, weil sie in diesem Verfahren Ansprüche wegen der Entziehung von Umzugsgut geltend machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 63 REG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.

Dr. Meyer-Stapelfeld
Landgerichtsrat



Für die richtige Ausfertigung:

Seidensieker
Justizangestellter

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Dr. Gert L
Rechtsanwalt u
Duisburg, Am Buch
Telefon 2

In
Erben Kreis

An das
Wiedergutm
bei dem La
Hambur

31-12
31.

Bl. 4
die Besetzung
kommt aus
Zeit vor
in geschiedl.
Sachen Flg-
von v. DA.
308
6.10.67

schadigungsverfahren nach § 30 BRUG. nicht erhoben hat. Trotz der Amtsmaxime kommt dieser Stellungnahme erhöhte Bedeutung zu. Die Bundesrepublik, vertreten durch die Obe zuständige Oberfinanzdirektion, ist nicht Verfahrensgegnerin im üblichen Sinne, sie ist Verfahrensbeteiligte, die bestrebt ist, berechtigt Ansprüche zu erfüllen und die Ansprüche, die sich aus dem BRUG. ergeben, ordnungsgemäß abzuwickeln. Diese Einstellung entspricht es, daß auch die Oberfinanzdirektion Hamburg in den von dem angefochtenen Bescheid genannten Beschlüssen des hanseatischen Ober andesgerichtes die Entscheidung dem Oberlandesgericht anheim gestellt hat und keinen Antrag auf Abweisung gestellt hat. Wenn daher die Bundesrepublik entsprechend den mit dem Bundesrückerstattungsgesetz verfolgten Zielen einmöglichst umfassende Rückerstattung anstrebt und diese Einstellung auch zur Frage der wirksamen Anmeldung zu erkennen gibt, kommt diesem Umstand besondere Bedeutung bei. Die Rückerstattungsberechtigten werden daher wenig Verständnis dafür aufbringen, wenn entgegen den Absichten der Bundesrepublik, die zum Erlaß des Bundesrückerstattungsgesetzes geführt haben, durch eine einengende Interpretation des Wiedergutmachungsamtes berechnigte Ansprüche nicht erfüllt werden können.

Von diesen gesicherten Erkenntnissen abzuweichen, besteht kein Anlaß. Das gilt gerade in den Fällen, da die Rechtsnatur

2.

Die Grundsatzentscheidung des BOARD Of Review in RZW 1952 Seite 86 hat unverändert Bestand. Danach genügt es nicht, wenn allgemeine Rückerstattungsansprüche mit der Bezeichnung: Vermögen erhoben werden, während es nicht notwendig ist, daß die erste Anmeldung in jedem Falle vollständig und genau zu sein braucht. Wenn diese Bezeichnung nach den genannten Entscheidungen als Es genügt nach der Auffassung des BoR, daß die Anmeldung genügend Einzelheiten enthält, um das allgemeine Wesen des Vermögens und den Umfang des Anspruches erkennen zu lassen. Das OLG-Düsseldorf hat in der Entscheidung RZW 1954 Seite 19 mit der Anmeldung: vermutlich Hausratserlös eine wirksame Anmeldung auch bezüglich des Hausrates selbst anerkannt. Daraus ergibt sich mit Sicherheit, daß bei der Anmeldung die Be-

31.13

zeichnung : Hausrat als ausreichend präzisiert angesehen wurde.
Die gleiche Auffassung hat das OLG - Hamm in RZW 1954 Seite 294 vertreten. Es hat hierzu ausgeführt:

" Das Hauptziel des Rückerstattungsverfahrens ist die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in möglichst großem Umfange. "

Dabei wird auf die Beweisnot der jetzigen Berechtigten in weitem Umfange Rücksicht genommen.

Von dieser Rechtsauffassung aus muß im vorliegenden Verfahren bis auf weiteres die am 31. Januar 1952 geschehene Ummeldung, daß unter anderem eine Wohnungseinrichtung und Hausrat entzogen sei, mit der Angabe des Geschädigten, seinem Wohnsitz und der nachträglich Angabe der Art der Entziehung (Versteigerung durch den Antragsgegner) und des Erlöses (795,82 RM) ausreichen, um die Grundlage eines Rückerstattungsanspruchs ... zu bilden.

Das Oberlandesgericht Celle/in der Entscheidung RZW 1961 Seite 364 eine gleichlautende Auffassung vertreten.

Von diesen gesicherten Erkenntnissen abzuweichen, besteht kein Anlaß. Das gilt gerade in den Fällen, da die Rechtsnatur des Anspruches ~~zweifelhaft~~ zweifelhaft war, so daß Entschädigungsansprüche erhoben worden waren, die nach § 30 BRÜG in das Rückerstattungsverfahren überführt werden.

Es wird nicht zweifelhaft sein, dass im Entschädigungsverfahren ein Antrag wegen des Verlustes des Hausrates erhoben worden ist. Wenn diese Bezeichnung nach den genannten Entscheidungen als ausreichende Anmeldung zu betrachten ist, denn der Hausrat einer bestimmten Familie ist präzise genug, kann der angefochtene Beschluß keinen Bestand haben. Denn der Hausrat, ist völlig identisch mit dem Umzugsgut, das eine Familie vor der Absicht beabsichtigten Auswanderung zu versenden gedachte.

32
44

Soweit daher der angefochtene Bescheid die Auffassung vertreten hat, es läge zwar eine Anmeldung wegen des Hausrates vor, im vorliegenden Verfahren würden aber Rechte wegen der Entziehung von Umzugsgut geltend gemacht, handelt es sich in Wahrheit um identische Vermögenswerte. Eine andere sprachliche Bezeichnung muß jedoch unschädlich sein.

An die
Oberinstanz
- K 549 -
Zu Unrecht beruft sich der angefochtene Beschluß auf Entscheidungen des hanseatischen Oberlandesgerichtes, denn in diesen Verfahren waren g Globalansprüche wegen Vermögensgegenständen angemeldet worden, die auch nach der einleitend genannten Entscheidung des BoR zur gültigen Anmeldung nicht genügten.

In der Sache
K 549 - K 549 - 3. Senat

Die im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Erlöse aus Versteigerungen sind von dritter Seite nicht in Anspruch genommen. Daraus ergibt sich mit hinreichender Sicherheit der Schluß, daß die Beträge Versteigerungserlöse des Umzugsgutes der Erblasser betreffen. Wenn daher eine gültige Anmeldung nicht angenommen werden sollte, würden diese Verluste nicht berücksichtigt. Das läuft dem Ziel des Bundesrückerstattungsgesetzes, & im möglichstem Umfang Wiedergutmachung zu leisten, deutlich entgegen.

Begl. Abschrift ist beigelegt.

Beglaubigt
Rechtsanwalt

[Handwritten signatures and notes]
29/8.41
1/2.11.41
12.11.41

gez. Dr. Dahlfeld
Rechtsanwalt



75

Qu. al. F.
14.2.62 F.

Landgericht Hamburg

WIK 362/61 E
26 019 -1-

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. A. 38
Az.
Emp.: - 8. FEB. 1962
144
12. FEB. 1962

Beschluß

In der Rückerstattungssache

- 1.) der Frau Ann S i e r a geb. Krebs,
4610 1/2 Angeles Vista Boulevard,
Los Angeles 43, Calif./USA.,
- 2.) der Frau Edith L e i s n e r geb. Krebs,
551 No. Flores Street, Los Angeles 48,
Calif./USA.,

- als Erben nach Fedor K r e b s und
Eise geb. Kraft -,
Antragstellerinnen,

44
3) DE in Auftrag an die rdn
des Wirts. Abgesehen
3) kein Rechtsmittel
3) Ko. am 11.6.62 gegen
bei 3v44i woff.
(Schliß v. 13.)

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte und Notare Dres.
Michels, Dahlfeld, Duisburg, Am Buchenbaum 2,

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
der Finanzen, Verfahrensvertreterin Ober-
finanzdirektion Hamburg,

Az.: - K 549 - UA 1 - BV 44/441 -,
Antragsgegner,

2.12.12/4

(Klarner) 12/2.12

hat

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungs-
kammer 3, durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warnbrunn,
- 3.) Landgerichtsrat Quellhorst

am 5. Februar 1962 beschlossen:

Der Einspruch der Antragsteller gegen
den Beschluß des Wiedergutmachungsamtes vom
13. September 1961 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller machen als Erben nach ihren
Eltern rückerstattungsrechtliche Schadenersatzansprüche
für entzogenes Umzugsgut geltend. Das Wiedergutmachungsamt
hat die Ansprüche durch Beschluß vom 13. September 1961
mit der Begründung zurückgewiesen, daß keine rechtswirksame
Anmeldung der Ansprüche erfolgt sei. Mit ihrem am 27. Sep-
tember 1961 eingegangenen Einspruch wenden sich die An-
tragsteller gegen diese Entscheidung.

Über den Einspruch ist am 23. Oktober 1961 vor
der Kammer verhandelt worden.

Für die Einzelheiten des Parteivorbringens wird
auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der Einspruch der Antragsteller kann keinen Er-
folg haben.

Unstreitig ist eine fristgemäße Anmeldung

Beschreibung der

der Ansprüche beim Zentralanmeldeamt nicht erfolgt. Die Antragsteller berufen sich unter Heranziehung des § 30 BRUG auf eine Anmeldung vom 14. September 1955, mit der sie im Entschädigungsverfahren beim Regierungspräsidenten in Hildesheim auf dem dort gebräuchlichen Formular und gleichzeitig in einem Begleitschreiben Ansprüche nach dem Bundesergänzungsgesetz vom 16. September 1953 geltend gemacht haben. Ihre Anmeldung reicht jedoch für rückerstattungsrechtliche Ansprüche nicht aus. Nach Art. 50 REG muß jede rückerstattungsrechtliche Anmeldung eine Beschreibung des entzogenen Gegenstandes enthalten. Fehlt es daran, so ist die Anmeldung unwirksam. An die "Beschreibung" können zwar keine hohen Anforderungen gestellt werden. Sie muß aber mindestens in einer Kennzeichnung der Art des Gegenstandes bestehen, für den Rückerstattungsansprüche erhoben werden. Etwas Derartiges ist weder in der Formularanmeldung der Antragsteller noch in dem Begleitschreiben enthalten. Aus der ersteren läßt sich nur entnehmen, daß Ansprüche für "Schaden an Eigentum und Vermögen (§§ 18 - 24)" erhoben werden sollten. Das Begleitschreiben faßt die im Formular enthaltenen Anmeldungen noch einmal zusammen, indem es ausführt:

" Es ist Entschädigung beantragt:

- A) für erlittenen Verfolgungsschaden der Anspruchsberechtigten selbst
- B) Als Erbberechtigte nach ihrem Vater bzw. nach ihren Eltern für Ansprüche gem. Par. 18-24 zu 4a und 4b sowie zu 4d des Antragsbogens, Ansprüche gemäß Par. 25-55 zu 5a des Antragsbogens. "

Irgendein Ansatz zu einer Beschreibung eines entzogenen Gegenstandes ist darin nicht zu erkennen. Eine solche

Beschreibung

Verwaltungsamt
für innere Restitutionsen
17. MRZ. 1961
Asologes

2.

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG —)
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

Ablage in UA 1!

32.

A. Personalangaben

Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname **Siera geb. Krebs**
(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname **Ann**

c) jetzt wohnhaft **13400 Pastel Lane Mountain View California U.S.A.**

d) Geburtsdatum und Ort **21 April 1921 Leipzig, Germany**

e) Staatsangehörigkeit **Vereinigte Staaten von America**

f) Beruf **Schneiderin**

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)
im Zeitpunkt der Entziehung **Humboldtstrasse 12a Leipzig, Germany**
z.Zt. Rotterdam Holland

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945. **Keiner Leipzig**

i) Wohnsitz im Jahre 1948 **15 Magaw Place New York 33, N.Y.**

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtreuung, dergl.)

Erbfolge als Tochter der Eltern ~~F~~EDOR und ELSE KREBS

*) Nach § 1 BRÜG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.
Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren

E 22 119 4#

3.

1) Verfahrensbevollmächtigter: **Dr. G. Dahlfeld**
Am Buchenbaum 42 **Duisburg** **Deutschland**

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert, der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten
(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname **FEDOR KREBS**
(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname **Vater : FEDOR** **ELSE KREBS geb. KRAFT**
Mutter.: ELSE

c) zuletzt wohnhaft **Funken Burgstrasse 15, Leipzig Deutschland**

d) Geburtsdatum und Ort **Fedor Krebs 18.8.83 Tarnowitz, Schlesien Deutschland**
Else Krebs 3.9.92 Stassfurt a/d. Saale "

e) Sterbedatum und Ort **unbekannt — beide Eltern deportiert**

f) Staatsangehörigkeit **Deutsche**

g) Beruf **Gastwirt**

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller **Eltern**

i) Miterben (Name und Anschrift) **Schwester: EDITH LEISNER geb. Krebs**

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung **Humboldtstr. 2a Leipzig, Deutschland**

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948 **unbekannt**

3. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände
(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto) **Sparguthaben**

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse **Deutsche Diskonto Bank**

c) Letzter Saldo? **unbekannt, ueber 10000.- R.M.**

d) Ist Kontoauszug vorhanden? **Nein**

4

2. Wertpapiere

KEINE

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I. ohne Entgeld eingezogen

II. Zwangsablieferung

III. wenn II. welche Zahlung

IV. an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V. bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden?

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

Mutter's Armband uhr, gold, 2 goldene Armbaender
2 Brillantnadeln, 3 Brilliantringe, 1 p. echte Perlohr-
Vater's Ring ^{gold} mit einem grossen Brilliant, seine ^{ringe}
goldene Uhr mit Kett e, goldene Armbanduhr,
goldene Brilliant Kravatten nadel

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:
Stadt/Adresse angeben

c) ob

I. ohne Entgeld eingezogen

II. Zwangsablieferung

zum Teil

Ist Ablieferungsquittung vorhanden

keiner

III. wenn II., welche Zahlung

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektr. oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

1 grosser Beaver Kragen mit Mantel
1 Schwarzer persianer DamenMantel
1 Herren Pelz
1 modernes Radio mit anschliessendem
Grammophone
1 Reiseschreibmaschine

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

verpackt im Lift, welcher nach H amburg transportiert
wurde

b) Ortsangabe

6. Lifte

beiliegende Aufstellung

a) Inhalt des Liftes

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

unbekannt

5

Z. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

- a) Art des Vermögens
- b) Ablieferung an
- c) ob

KEINE

- I. ohne Entgelt eingezogen
- II. Zwangsabgabe
- III. wenn II., welche Zahlung

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

nach Depotebrief des Erblasser

Es wird wegen Entziehung auf die Akten der Finanzbehörden, der Gestapo, der Grundbuchämter, Patenämter und der sonstigen amtlichen Stellen, die mit der Entziehung jüdischen Vermögens beauftragt waren, Bezug genommen.

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbindung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche in § 1, BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Jehuda Reide

1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

Nein

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Reg. Präsident Hilderkeim 221 1050-6 Nach § 30 RRüB
in Reichsstaatsanwaltschaft überführt

Vorhandene Unterlagen — Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. — sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: *Amu Licia*

Datum: *February 20th 1961*

Ort: *Mountain View California*

Leopold J. Kersch

RA

Aufstellung für
5. u. 6.

Verwaltungsamt
für innere Restitutionsen
17. MRZ. 1961
-----Anlagen

6.

Schilderung ueber Wohnungseinrichtung meiner Eltern, Fedor und Else Krebs, wohnhaft 1939 Humboldtstrasse 12a, Leipzig, Deutschland, die ich folgendermassen in Erinnerung habe:

1. Ein grosses Elternschlafzimmer aus weisser Buche, complete mit Nachttischen und Schraenken, Doppelwaschtisch aus Marmor im anliegenden Ankleideraum .
2. Ein Kinderszimmer aus weissem Schleiflack, die Betten aus weissgelacktem Metall mit 2 Nachttischen und Toilettentisch, nebst grossem Kleiderschrank.
3. Ein Esszimmer aus schwarzer Eiche, grosses Buffet und Kredenz mit Glasschiebetueren. Grosser Ausziehtisch, mit 6 Leder bezogenen Stuehlen. Buffet und Kredenz waren vollgestellt mit feinem Porcellan, Silber und Kristall, speciell 12 bunte Kristall Roemer an die wir uns noch so genau erinnern.
4. Ein Herrenzimmer aus dunkler Eiche, mit grossem Bucherschrank mit geschliffenen Glasscheiben, Schreibtisch und Sessel, 3 Lederklubsessel, runder Rauchtisch antik mit goldmetal Platte. *1 Reiseschreibmaschine*
5. Die Kueche fuer damalige Verhaeltnisse sehr modern eingerichtet mit eingebauten Schraenken, Gas-Back und Kochofen, Frigidaire und alles was dazugehoerte.

In saemtlichen Raemen lagen schwere echte Teppiche und Bruecken und an den Waenden hatten wir gute Oelgemaelde und Radierungen von anerkannten Kuenstlern. Im Esszimmer stand ausserdem noch unser Klavier.

Unsere Mutter hatte einen schwarzen langen Peraiener Mantel und einen nach Mass gearbeiteten Stoffmantel mit grossem schwarzen Beaver kragen. Vater hatte einen Herrenpels.

All diese Sachen bis auf wenige, die mit in ihre kleinere Wohnung, welche moebliert gemietet wurde, gingen, wurden nebst dem groessten Teil, der sehr reichlichen und guten Garderobe meiner Eltern, nebst ihrer feinen Waesche in einen grossen Lift verpackt, dies wird bestaetigt in Briefen meiner Eltern Leipzig 2.4.39 wo folgender Satz steht: " Gestern und Freitag waren schwere Tage wo nun alles gepackt haben und Montag kommt alles in den Lift, welcher nach dem Freihafen Hamburg geht." Seite 2. " Wir wollen doch den Lift unbedingt mitnehmen damit unß spaeter wenigstens ein bescheidenes Heim einrichten koennen."

Brief vom 27.3.39. Leipzig " Wir bekamen heute die Packerlaubnis und hoffen Sonnabend zu packen, dann werde ich alles fuer unsere Auswanderung in die Wege leiten.." " Diese Woche haben wir noch viel Arbeit und koennt an uns denken. Sonnabend wird soweit alles gepackt und Montag frueh kommt es in den Lift."

Dieser Lift wurde also nach Hamburg verschickt, wo dieser auf Weiterbefoerderung umsonst wartete und so in die Haende von Unberechtigten fiel. Auch die letzten Besitztuemer meiner Eltern, als man sie ploetzlich deportierte, blieben in ihrer letzten Wohnung und auch diese wurden in den Besitz von Unbefugten gebracht.

Leider ist es uns unmoeglich obige Verluste in Summen anzulegen, da wir zu junge Kinder waren, um diesen Zusammenhang mit unserer Wohnung und allem was uns gehoerte, an Werte zu denken. Der Kummer und Schmerz der diesen Erinnerungen geht ist kaum zu beschreiben.

Anna Klein